

Liebe Mitglieder, GönnerInnen und FreundInnen des Üetlibergs

Der Üetliberg ist prominentester Aussichtsgipfel im Kanton Zürich. Im Richtplan ist der Uto Kulm als Aussichtspunkt eingetragen. Er muss daher von Gesetzes wegen frei zugänglich sein; nicht nur mit einer Ecke des Gipfelplateaus, wie das der (angefochtene) Gestaltungsplan vorsieht.

Es sei auch wieder einmal darauf hingewiesen, dass der Üetliberg kein Baugebiet und die Umzonung zum Erholungsgebiet noch nicht in Kraft ist. Er liegt in kantonalem Landschaftsschutzgebiet, und weil er in einem BLN-Gebiet liegt (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung), verlangt das Natur- und Heimatschutzgesetz eine ungeschmälerte Erhaltung oder grösstmögliche Schonung dieser Landschaft. Dass mit dem Umbau des Ausflugsrestaurants zum Seminarhotel auf dem Gipfel vor über zehn Jahren das Mass des Zubauens mehr als erreicht wurde, ist von Behörden und Gerichten denn auch verschiedentlich festgehalten worden.

Der ohne Bewilligung zugebaute Teil des Kulmplateaus muss wieder für alle offen sein; die Öffentlichkeit soll auch von diesem Teil des Aussichtsplateaus profitieren können. Der Berggipfel soll nicht total kommerzialisiert werden. Dafür setzen wir uns ein. Das Verwaltungsgericht hat in Sachen zusätzliche Aussenbewirtschaftung entschieden und sich gegen

eine Bewilligung ausgesprochen (siehe Info Sept. 2012). Giusep Fry hat auch diesen Entscheid ans Bundesgericht weitergezogen.

Wie geht's weiter mit den illegal erstellten, eingehausten Terrassenrestaurants, deren nachträgliche Bewilligung das Bundesgericht letztinstanzlich im März 2011 abgelehnt hat? Nach der Abbruchverfügung durch die Standortgemeinde vom Mai 2011 geht Giusep Fry auch hier den Weg Richtung Bundesgericht (zum 2. resp. 3. Mal!). Einen angeblichen Verfahrensfehler wollte der Anwalt des Hoteleigners bei der Bestätigung des Abbruchbefehls durch das Baurekursgericht ausgemacht haben. Das Bundesgericht ist darauf nicht eingetreten. Der Hotelier hat mit dieser Verzögerungstaktik in der «gewonnenen» Zeit in den illegal erstellten Restaurants wohl soviel Geld verdient, dass er Gerichts- und Anwaltskosten aus der Portokasse begleichen kann. Der Weg ist jetzt frei, dass das Verwaltungsgericht in Sachen Abbruchverfügung entscheiden kann. Wir bleiben dran. H.Z.



Gelten auf Uto Kulm andere Gesetze?

Schon mehrmals wurde in diesem Info-Blatt das illegale Fällen von Bäumen rund um das Kulm-Plateau erwähnt und selbstverständlich auch als Skandal angeprangert. Liest man jeden Tag die Zeitungen, sind aber fast immer irgendwelche üblen Meldungen zu finden, man nimmt sie zur Kenntnis, und nach einiger Zeit kommt langsam das Vergessen, weil schon wieder neue Aktualitäten unsere Aufmerksamkeit beanspruchen.

Es kann aber auch das Gegenteil eintreten wie bei mir im Falle der Bäume auf dem Kulm.

Rückblickend kommt mir jetzt erst recht die Ungeheuerlichkeit dessen zum Bewusstsein, was da oben passierte. Schöne Laubbäume standen rund um den Berggipfel, und plötzlich waren sie einfach weg.

Es ist aber beileibe nicht so, wie Herr Fry in einem Interview triumphierend erklärte, nämlich, jahrelang habe niemand etwas bemerkt oder reklamiert, das beweise doch, dass die Neuerungen beim Publikum Akzeptanz gefunden hätten. Natürlich gewahrte man die Vorkommnisse auf dem Üetliberg – aber jetzt kommt, wenigstens bei mir, der entscheidende Punkt. In meiner Naivität hatte ich Vertrauen in die Behörden der beteiligten Gemeinden, in die Instanzen des Kantons, in die Umweltverbände, in die Aufsichtsgremien und glaubte, all diese Leute würden schon zum Rechten sehen, würden Bewilligungen sorgfältig prüfen, würden die Öffent-

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Fortsetzung von Seite 1

lichkeit orientieren und so weiter. In anderen Fällen von Baugenehmigungen oder Waldschutzbestimmungen sind die zuständigen Amtsinhaber ja oft sogar übermässig restriktiv, also gab es vorderhand keinen Anlass zu Besorgnis.

Erst als dann aber neue Mauern entstanden, Abdeckungen angebracht wurden, Bäume fehlten, allerlei Zubehör aufgestellt wurde etc., da wagte ich betreffend Fällaktion halt selber eine Anfrage bei einer Stelle der Forstdienste. In der Antwort kam nach anderen Ausführungen der markante Passus: «Es sind tatsächlich noch etliche Bäume illegal entfernt worden.» Und bezüglich Herrn Fry stand: «Aber wenn ein Bürger auf passiven Widerstand macht bzw. einfach weitermacht, trotz den Aufforderungen aufzuhören, dann stossen wir in unserem Rechtssystem eben bald einmal an die Grenzen.» Und schliesslich meinte der Mann auf die Frage, weshalb denn der Forstdienst die Vorfälle nicht publik gemacht habe: «In der Regel bringen wir solche Sachen nicht von uns aus in die Zeitungen, dürfen wir auch nicht einfach so. Mit den illegalen Ausbauten des Restaurants hat es einigen Wirbel gegeben (aber von Dritten in die Zeitungen gebracht, nicht von Staat), bezüglich der Fällaktionen nicht – vermutlich nicht zuletzt deshalb, weil es eben zu mehr Aussicht geführt hat.»

Pikant an den erhaltenen Auskünften ist nun aber, wie hier schon einmal früher kurz dargelegt wurde, dass offensichtlich diese ehrliche Stellungnahme eines Angestellten des Forstdienstes in den höchsten Etagen grosses Missfallen erregte. Er wurde deshalb angehalten zu lügen und mir später mitzuteilen, der Passus über die illegal gefällten Bäume stimme nicht, er habe sich geirrt...

Es reiht sich in diesem Schauspiel Skandal an Skandal. Die Schuldigen sind erstens die Leute, welche das verbotene Fällen und den Abtransport der dicken Stämme klammheimlich eigenhändig vornahmen, dann die Forstdienste, welche Gewehr bei Fuss das Treiben zuliessen, obwohl doch gerade ihnen das Wohl und der Schutz des Waldes besonders am Herzen liegen sollte, und drittens die Polizei- und Gerichtsinstanzen, welche trotz Offizialdelikt beide Augen schlossen und zur rechtsfreien Zone auf dem Kulm das Ihre beitrugen. Selbst als auch der «Tages-Anzeiger», offenbar auf Grund hieb- und stichfester Informationen, schwarz auf weiss von «illegal gefällten Bäumen» schrieb, fand es in der Justiz niemand für nötig, etwas zu unternehmen.

Für mich ist klar: Herr Fry hat ganz oben gewisse Schutzengel, unter deren Fittichen er Rechte und Duldungen geniesst, von denen andere nur träumen können. Weiter klar ist ferner, dass für diese Engel keine himmlischen Interessen den Antrieb bilden, sondern vermutlich geht es um handfeste Finanzgeschäfte bzw. Kredite. Deshalb ist wohl auch verständlich, dass bei Institutionen und Zeitschriften wie «Beobachter», «Kassensturz», «K-Tipp», «Weltwoche» etc., welche sich sonst rühmen, mutig und unbeirrt Unrecht aller Art ans Tageslicht zu bringen, bezüglich dieser Riesenaffäre Funkstille herrscht und sich niemand die Finger verbrennen will. Und schliesslich ist wohl ebenfalls noch klar, dass meine Naivität bezüglich der Integrität unserer Behörden ein unwiderrufliches Ende gefunden hat. Ich kann es nach wie vor kaum glauben, was sich auf dem Üetliberg abgespielt hat. Eine Schande für unseren Rechtsstaat.

Hans-Peter Köhli, Mitglied Pro Üetliberg



Abschied

Am 23. Dezember 2012 ist Walther Wüthrich aus Uitikon, Förster mit Leib und Seele, verstorben. Mit seiner Familie verabschieden wir uns von ihm mit dem

Gebet des Waldes

Mensch!

***Ich bin die Wärme deines Heims in kalten Winternächten,
der schirmende Schatten, wenn des Sommers Sonne brennt.***

***Ich bin der Dachstuhl deines Hauses;
das Brett deines Tisches.***

***Ich bin das Bett, in dem du schläfst
und das Holz, aus dem du deine Schiffe baust.***

***Ich bin der Stiel deiner Haue,
die Tür deiner Hütte.***

Ich bin das Holz deiner Wiege und deines Sarges.

Ich bin das Brot der Güte, die Blume der Schönheit.

Mensch! Erhöre mein Gebet: zerstöre mich nicht.

Berggasthaus Baldern: Denkmalpflege bestätigt Schutzwürdigkeit

Der Verein Pro Üetliberg hat bei der Denkmalpflegkommission des Kantons Zürich vor einiger Zeit um Abklärung der Schutzwürdigkeit des Berggasthauses Baldern ersucht. Seit kurzem liegt nun das entsprechende Gutachten vor. Es diente der Kommission als Grundlage ihres Entscheides. Sie genehmigte das Gutachten und formulierte die sich ergebenden Schlussfolgerungen und Massnahmen.

Im Gutachten wird dem Berggasthaus Baldern eine hohe architekturgeschichtliche sowie eine überkommunale denkmalpflegerische Bedeutung zuerkannt. Es handle sich um einen Zeugen des sachlichen Heimatstils, wo charakteristischerweise die traditionelle Formgebung mit modernen Architekturelementen und Bautechniken verbunden sei. Das Gebäude nehme die Tradition des Vorgängerbaus auf, wobei es der Architekt verstanden habe, das gegenüber dem Vorgängerbau beträchtlich grössere Volumen gut zu proportionieren, durch die bastionartigen Anbauten die Lage am Berg zu akzentuieren und das Gebäude bewusst in der reizvollen Umgebung zu inszenieren.



Berggasthaus Baldern: Sowohl Äusseres wie Inneres, z.B. das urchige «Ris-Stübli», sind schützenswert.

Zahlreiche schutzwürdige Elemente

Die Kommission hat auch den Schutzzumfang für das Bauwerk definiert. Dieser betrifft sowohl das Äussere als auch verschiedene Bestandteile im Innern des Gasthauses. Die Form des Daches, die Dachaufbauten, die Fassaden und die gestaltenden Elemente der Umgebung – so die Bastionsmauer der Gartenwirtschaft, die Pergola und die Kastanienbäume, Bänke und Tische der östlich des Weges gelegenen Gartenwirtschaft – werden von der Kommission in den Schutz einbezogen. Auch der Ruheplatz mit dem Gedenkstein für den Architekten Otto Honegger soll geschützt werden. Im Innern werden das «Ris-Stübli», die Gaststube samt dem kompletten Ausbau und dem weitgehend noch vorhandenen originalen Inventar, der Saal im ersten Stock sowie das Treppenhaus, als schutzwürdig eingestuft.

Letzter baulicher Zeuge der traditionellen Üetliberg-Gastronomie

Ein wichtiges Argument für den Entscheid der

Kommission ist die Tatsache, dass von den zwischen 1839 und 1930 erstellten traditionellen gastronomischen Einrichtungen auf dem Üetliberg einzig das Berggasthaus Baldern den Modernisierungsschub ab den 60er-Jahren des 20. Jahrhunderts überlebt hat. Auf dem Uto-Kulm wurde das historische Gebäude in den 80er-Jahren, noch zu Zeiten der Schweizerischen Bankgesellschaft, im Sinn eines potemkinschen Dorfes auf Reste seiner Aussenmauern reduziert (ich habe mit eigenen Augen gesehen, wie hier Inneneinrichtungsteile aus der Zeit des Heimatstils in der Schuttmulde endeten). Auch der «Annaburg» ging es an den Kragen: Sie wurde in den 90er-Jahren geschleift, und der Vorgängerbau des Uto-Staffel wurde schon vor langer Zeit beseitigt. Er ist nur noch auf nostalgischen Postkarten zu bewundern. Einzig das Berggasthaus Baldern ist der Modernisierungseuphorie entkommen. Hier sind Arventäfer, das ursprüngliche Mobiliar, originale Lampen und vieles mehr glücklicherweise noch vorhanden.

Eine Zukunft für das schützenswerte Gebäude

Das Berggasthaus wurde nun von der Denkmalpflegekommission als Objekt von überkommunaler Bedeutung eingestuft und ins entsprechende Inventar aufgenommen. Noch nicht vollzogen ist die formale Unterschutzstellung des Gebäudes. Diese müsste bei einer Renovierung des Gebäudes erfolgen. Eine Erneuerung des derzeit in desolatem Zustand befindlichen Gebäudes ist vordringlich. Vom denkmalpflegerischen Standpunkt aus gesehen ist es wünschenswert, das Gebäude wieder seiner ursprünglichen Nutzung als Gasthaus zuzuführen. Die vorgesehenen Schutzmassnahmen bieten Gewähr dafür, dass die gastronomischen Aktivitäten im Gasthaus Baldern in einem angemessenen, die Bedürfnisse der Üetliberg-Gängerinnen und -Gänger berücksichtigenden Rahmen bleiben und nicht wie auf dem Uto-Kulm ausarten. Diese Massnahmen sind gewissermassen Leitplanken auch für einen pfleglichen Umgang mit Landschaft und Natur. Die Kommission gesteht den künftigen Betreibern aber auch einen gewissen Spielraum für Erneuerungen zu, der für einen heutigen gastronomischen Betrieb unerlässlich ist.

Der Entscheid der kantonalen Denkmalpflegekommission ist ein erstes Zwischenziel auf dem Weg Richtung Wiedereröffnung des Hauses. Ein Prosit in gemütlicher Runde im Gasthaus Baldern – darauf freue ich mich schon heute!

A.E.M.

Stop-and-go auf der Baudirektion

Brief von Pro Üetliberg an Gemeinde Uitikon 31.7. 2009

Einbau eines neuen Belages auf der Üetlibergstrasse

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Mit Befremden haben wir dem Gemeindegurier vom 23.7. entnommen, dass die Üetlibergstrasse mit einem bituminisierten Hartbelag versehen werden soll. Die Üetlibergstrasse ist zum grossen Teil als Wanderweg klassifiziert. Änderungen an Wanderwegen sind bewilligungspflichtig. Dies hält der Regierungsrat in seiner Antwort auf eine Anfrage im Kantonsrat unmissverständlich fest (KR 179/2006). Eine Ausschreibung dieses Bauprojektes ist uns nicht bekannt. In der oben erwähnten Antwort wird auch klar erwähnt, dass der Einbau eines bituminisierten Deckbelages für Wanderwege ungeeignet ist. Dies ist auch in der Verordnung über Fuss- und Wanderwege deutlich festgehalten.

Der Weg liegt zudem in kantonalem Landschaftsschutzgebiet und im Perimeter des BLN-Objektes 1306 (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler). Die Bundesgesetzgebung verlangt die ungeschmälerte Erhaltung resp. grösstmögliche Schonung solcher Objekte.

Die Strassenschäden sind vor allem auf den regen und zum Teil missbräuchlichen Verkehr im Zusammenhang mit dem Gastbetrieb auf dem Uto Kulm zurückzuführen. Eine Qualitätsänderung des Deckbelages würde wohl zu noch weiteren unbewilligten Fahrten und auch zu schnellerem Fahren verleiten. Die Wanderer würden noch mehr an den Rand gedrängt.

Wir bitten Sie, die Arbeiten bis zum Vorliegen eines rekursfähigen Entscheides einstweilig auszusetzen. Mit freundlichen Grüssen – PU

LIMMATTAL

**Strasse auf
Üetliberg
gesplittet**

Uitikon machte es
wegen Sicherheit

Uitikon hat den 930 Meter langen Teil Üetlibergstrasse, der nicht zum Wanderwegnetz gehört, letzte Woche mit Splitt und einer so genannten Schottertränke versehen. Dies bestätigt Werkvorstand Fredy Lienhard auf Anfrage. Die restlichen 90 Meter, die zum Wanderwegnetz gehören, seien nicht angetastet worden. Diesbezüglich warte man auf einen Entscheid des Regierungsrats. Das von Regierungsrat Kägi verhängte Bauverbot habe man nicht respektieren können, weil sicherheitsrelevante Aspekte im Vordergrund stünden. Die Gemeinde habe für Sicherheit und Werkhaftung geradezustehen, so Lienhard. Die Strasse habe sich in einem sicherheitswidrigen Zustand befunden. Zudem habe man für diese rund alle vier Jahre durchgeführten Unterhaltsarbeiten noch nie eine Baubewilligung einholen müssen. Lienhard betonte auch, es handle sich beim Verfahren nicht um einen Hartbelag, sondern um eine reine Splittstrasse, die nunmehr weniger Staub produziere, was auch der Natur zugute komme. (FUO)

1765. Anfrage im Kantonsrat

(Durchsetzung von regierungsrätlichen Anordnungen):

Kantonsrätin Lisette Müller-Jaag, Knonau, sowie die Kantonsräte Hans Läubli, Affoltern a. A., und Hans Peter Häring, Wettwil a. A., haben am 24. August 2009 folgende Anfrage eingereicht:

«In der letzten Woche der Sommerferien wurde auf dem Uetliberg mit dem Einbau eines Hartbelages auf dem Wanderweg zwischen Ringlikon und Uto Kulm begonnen. Die Baudirektion hat am 10. August 2009 vorgängig einen sofortigen Baustopp für die Arbeiten verfügt. Die Stadt Zürich hat diesem Baustopp Folge geleistet, die Gemeinde Uitikon nicht.»

Baudirektor Kägi weist Uitikon

← illegales Vorgehen nach

– doch der Werkvorstand findet Ausreden.

Selbstverständlich hat die Gemeinde Uitikon ihre Niederlage nicht so einfach hingenommen. Und oh Wunder – sie hatte Erfolg mit ihrem Wiedererwägungsgesuch. →

Vorderbuchenegg

Am 8. Januar war im Amtsblatt folgende Ausschreibung:

Bauprojekte in Stallikon

Bauherrschaft: Julius und Edith Eltschinger (...): Abbruch ortsbaulich wichtiger Objekte (2 Bäume), teilweise bereits ausgeführt, Buchenegg, Kat.-Nr. 2132 + 2133, Zone Kernzone Weiler (Vorderbuchenegg).

Die alte Musik: **teilweise bereits ausgeführt!**

Pro Üetliberg hat den Baurechtsentscheid nicht verlangt, da wir nicht beschwerdeberechtigt sind. Wir hoffen nun, zusammen mit den BewohnerInnen der Vorderbuchenegg, dass als Ersatz für die beiden Linden (eine bereits gefällt, die andere zum Schlag verurteilt, da «gefährlich»), wiederum zwei Linden von anständiger Grösse gepflanzt werden. M.G.

Zum Fenster hinaus ...

Wird in den illegal erstellten Restaurants auf dem Uto Kulm zum Fenster hinaus geheizt?

Der begründete Verdacht, dass die Bauten den kantonalen Wärmedämmvorschriften nicht genügen und das Energiegesetz nicht eingehalten wird, besteht seit langem. Wir gelangten deshalb schon vor fünf Jahren an Regierungsrat Kägi mit der Bitte, eine Überprüfung der Einhaltung der Bauvorschriften zu veranlassen. In seiner Antwort hat uns der Regierungsrat im Sommer 2008 mit Hinweis auf das laufende Verfahren um den Gestaltungsplan geschrieben, dass es nicht angebracht sei, «bereits heute einzelfallsweise Bewilligungstatbestände zu überprüfen».

Auch in einer schriftlichen Anfrage im Kantonsrat wurde schon im Sommer 2007 die Energieverschwendung durch die unbewilligten Restaurants

beanstandet und gefragt, ob der Betrieb nicht zumindest während der Heizperiode zu verbieten sei. In seiner Antwort schrieb der Regierungsrat, dass die laufenden Gerichtsverfahren bezüglich einer Baubewilligung auch die erwähnte Frage umfassen und es Sache des Gerichts sei, eine vorsorgliche Massnahme anzuordnen.

Wir haben nun dem Baudirektor erneut einen Brief geschrieben und auf die jetzige veränderte, kontroverse Situation hingewiesen: Alle Gerichtsinstanzen bis zum Bundesgericht haben eine Bewilligung für die illegalen Bauten verweigert. Im vorliegenden Gestaltungsplan sind sie jedoch eingeplant.

Wir haben die Baudirektion gebeten, eine rasche Prüfung der Einhaltung der Energievorschriften zu veranlassen und allenfalls den Betrieb der Restaurants zumindest während der Heizperiode zu verbieten.

H.Z.



Aus der Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich vom 27. November 2012 betr. Wiedererwägungsgesuch Einbau Hartbelag in Feld/Waldweg (bereits ausgeführt):

Da die Strasse nicht im kantonalen oder regionalen Richtplan festgelegt bzw. gemäss regionalem Richtplan lediglich als Reitweg bezeichnet ist, handelt es sich nach § 5 StrG, der die Einteilung der Strassen regelt, um eine Gemeindestrasse. Gemeindestrassen sind gemäss § 6 Abs. 1 StrG von den politischen Gemeinden zu erstellen oder auszubauen. Das baupflichtige Gemeinwesen ist sodann auch unterhaltspflichtig (§ 26 Abs. 1 StrG). Über einen Bau wie auch über den baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen beschliessen die nach der Gemeindeordnung zuständigen Organe (§ 10 Abs. 1 StrG).

Gestützt auf die geltenden sowie historischen strassenrechtlichen Bestimmungen kommt die Baudirektion zum Schluss, dass es sich bei der vorliegenden Strasse um eine Gemeindestrasse handelt. Die Zuständigkeit liegt deshalb bei der Gemeinde.

Im Ergebnis ist somit die Baudirektion für die Beurteilung des Vorhabens unzuständig; ihre Verfügungen Nrn. BVV 09-1942 vom 29. April 2010 und BVV 09-1942_W vom 30. Mai 2011 sind deshalb ersatzlos aufzuheben.

Die Tatsache, dass die gleiche Behörde (Baudirektion) einmal so und einmal anders entscheidet, wäre schon Grund genug, den Entscheid an die nächsthöhere Instanz zu ziehen.

Die Bewilligungspflicht bzw. die Zuständigkeit für Strassenbauten von Gemeindestrassen ausserhalb der Bauzone ist offenbar nicht restlos geklärt. Dass die Gemeinde abschliessend zuständig sei, ist wohl nicht der Weisheit letzter Schluss und könnte von einer

höheren Instanz durchaus anders gesehen werden.

Jedoch, in Anbetracht der fehlenden Beschwerdeberechtigung von Pro Üetliberg haben wir verzichtet, Rekurs einzulegen. Dies umso mehr, weil der Fussverkehr Schweiz und auch Pro Natura als beschwerdelegitimierte Organisationen gegen diesen Entscheid Einsprache erhoben haben.

Wir sind natürlich gespannt, wie diese Geschichte weiter gehen wird.

M.G.



← einst.....Uto Kulm.....heute ↑

Welches gefällt Ihnen besser? – Das Bild links von 1952, oder jenes oben von Februar 2013.

Wie Sie sehen, sind die schönen alten Bäume weg. Terrassen-Überbauungen und andere Bauten entstellen die Fassaden, Tische und Stühle blockieren von Frühling bis Herbst das Aussichts-Plateau.

Leserbrief

Saubannerzüge und Statussymbole – ein Fall für den Staatsanwalt?

Die unmittelbar Betroffenen können an der Langwies- und Uetlibergstrasse hautnah und rund um die Uhr miterleben, wie das Treiben auf dem Kulm zu einer – gelinde gesagt – Beeinträchtigung unserer Lebensqualität führt.

Und nicht nur das.

Vor einiger Zeit zogen Saubannerzüge alkoholisiert vom Üetliberg herkommend durch Ringlikon und versprayten Wohnhäuser. Die Schnapsflaschen zertrümmerte die Horde auf den Strassen, und die Bierbüchsen landeten in den Gärten. Demjenigen, der aufs Trottoir gekotzt hat, ist wohl das Essen auf dem Kulm nicht so ganz bekommen.

Wenn wertvolle Bäume gefällt werden, wäre es wohl angebracht, die ökonomischen und ökologischen Auswirkungen des «Disneylands» auf dem Üetliberg näher unter die Lupe zu nehmen. Wenn nächtens auf der Uetlibergstrasse (Zone 30!) unsinnige Sportwagen ihre maximalen Tourenzahlen ausprobieren, ein Fussgänger auf dem Zebrastreifen der Strassenverzweigung aufs Trottoir zurückweichen muss, um nicht überfahren zu werden, die Pseudo-Rennfahrer den Abrieb ihrer Pneus in der Kurve Langwiesstrasse liegen lassen, so wäre dies ein Fall für die Staatsanwaltschaft. Es kann ja sein, dass diese Statussymbole im Alltag ganz normal gefahren werden. Wenn allerdings auf dem Kulm Alkohol ins Spiel kommt, so werden diese Fahrzeuge zu Waffen.

Wir sind uns durchaus bewusst, dass die Polizei überlastet ist und demzufolge auch nicht überall zum Rechten schauen kann. Doch gäbe es mit gutem Willen sicher Möglichkeiten, den Verkehr vom und zum Üetliberg vermehrt zu kontrollieren.

Aber vielleicht irren wir uns! Vielleicht liegt es gar nicht am guten Willen. Vielleicht ist der schnöde Mammon mit im Spiel – wer weiss? Vielleicht werden von der Gemeinde auch Wege geteert, um jederzeit und bei jeder Witterung die An- und Wegfahrt zu dieser (Geld-)Anlage zu gewährleisten. Was da zugeeert wurde, ist unerheblich und erfolgte ausschliesslich zum Wohl der Spaziergänger. Täglich werden (verbotene) Personentransporte durchgeführt, damit die «Quelle» nicht versiegt. Bei Schnee und Eis montieren die Gourmet-Lieferanten frühmorgens Ketten auf unseren Besucherparkplätzen um sicherzustellen, dass die Leckereien rechtzeitig von den Spitzenköchen auf dem Kulm zubereitet werden können.

Tragfähigkeitsgrenzwert ist ein moderner und komplizierter Ausdruck. Aber mit dem (zunehmenden) Rummel auf dem Üetliberg ist die Tragfähigkeit für Mensch und Natur längst überschritten. Wehren wir uns gegen gesetzübertretende und naturmissachtende Fry-Herren, solange wir noch können. Spätere Generationen werden uns dankbar sein.

Albert Jeckelmann, Mitglied Pro Üetliberg

8. Mitgliederversammlung vom 29. November 2012

Überraschungen gab es keine:

Der kurze schriftlich aufliegende **Jahresbericht** wurde vorgestellt und einstimmig abgenommen.

Fragen von anwesenden Mitgliedern: Zahl **Vereinsmitglieder ca. 350**. Warum keine Einsprache zum Umbau Gmüetliberg? Wir sind nicht beschwerdeberechtigt (siehe auch Anträge der Mitglieder). Für den Zürcher Heimatschutz war das Gebäude zuwenig schützenswert (gem. Auskunft Jan Smit, Vorstand Heimatschutz).

Die Rechnung wurde einstimmig abgenommen.

Der Vorstand wurde einstimmig entlastet.

Das Budget 2012/2013 lag schriftlich auf. Zahlen sind nur Schätzungen. Im schlimmsten Fall könnten Kosten von mehr als Fr. 50 000.– entstehen.

Die Vereinsbeiträge werden bei Fr. 30.– belassen (wie bisher).

Vorstand

Reinhold Ryf tritt aus gesundheitlichen Gründen zurück. Gabriele Kisker, Gemeinderätin Zürich, wird neu zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern einstimmig gewählt.

Margrith Gysel bleibt Präsidentin.

Martin Bischoff wird als «Buchhalter» (nicht Vorstandsmitglied) bestätigt.

Revisoren

Für den zurücktretenden Herrn Glor stellt sich Felix Walz zur Verfügung. Die Herren Dell'Acqua und Walz werden einstimmig gewählt.

Ausblick 2013

Die laufenden Rechtshändel (Richt- und Gestaltungsplan, Durchsetzung der Abbruchverfügung für ein öffentliches, frei begehbares Aussichtsplateau) werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Im anschliessenden Referat sprach Max Ruckstuhl von Grün Stadt Zürich unter dem Stichwort «Naturschutz» insbesondere über Biotop für seltene Flora und Fauna am Üetliberg, wie sie durch ein Verhindern des Wiederaufkommens von Wald erhalten oder durch Abholzen neu geschaffen wurden und werden.

Anträge der Mitglieder – und ein Aufruf an Sie!

Es lagen keine formellen Anträge vor, hingegen eine ausformulierte Anregung von U. Ruoff, den Zweckartikel unserer Statuten so neu zu fassen, dass sich unser Verein für den Schutz aller Natur- und Kulturlandschaften im Kanton Zürich einsetzen könnte. Eine gesamtantonale Tätigkeit wäre eine Voraussetzung für das Erlangen des Verbandsbeschwerderechtes. Damit würde es in der Zukunft für den Verein einfacher, Rekurs zu erheben.

Die anwesenden Mitglieder sprachen sich mehrheitlich klar gegen eine Erweiterung des Tätigkeitsgebietes aus (Kapazität, Geld etc.). Angeregt wurde eine «Quadratur des Zirkels»: Verbandsbeschwerderecht erlangen, ohne – im Extremfall – auch am Rheinfluss tätig zu werden.

Zu einem vorgängigen Versand der schriftlichen Anregung von U. Ruoff hatte die Zeit nicht mehr gereicht, und eine eingehende Diskussion an der MV selber liess sich nicht mehr einplanen.

Es ist deshalb nun Aufgabe des Vorstands, sich eingehender mit einer praktikablen Statutenänderung zu

befassen. Unklar ist auch immer noch die rechtliche Frage, wie ein Verein nach den vorgeschriebenen zehn Jahren Tätigkeit zum Beschwerderecht kommt. **Der Vorstand von Pro Üetliberg ist sehr froh um Ihren Input!**

Als Diskussionsgrundlage unser Vorschlag für eine Stutenänderung: *Art. 2 Zweck*

Der Zweck des gemeinnützigen Vereins ist die Wiederherstellung und langfristige Erhaltung einer möglichst ungestörten Naturlandschaft Üetliberg. Er kann das ganze Gebiet des BLN-Objektes 1306 Albiskette-Reppischtal in seine Tätigkeit einbeziehen und allenfalls auch ähnliche Schutzobjekte im Kanton Zürich. Der Verein strebt eine umfassende Schutzverordnung für den Üetlibergraum an.

Warum Schutz von BLN-Gebieten?

Der Schutz dieser Landschaften im Bundesinventar, der Vollzug, ist Sache der Kantone und wird nach unserer Ansicht zu wenig wahrgenommen. Hier ist eine wichtige Lücke, die ausgefüllt werden kann.



Beleuchtung Gratstrasse

Die Gratstrasse von der Bergstation Bähnli bis zur Abzweigung Uto Kulm verläuft auf Stadtzürcher Gebiet. Auf diesen 400 m wird sie von 20 Lampen ausgeleuchtet. Auch der Abzweiger zu den Schwesternhäusern vor der scharfen Rechtskurve wird beleuchtet.

Liebe Mitglieder, wir möchten eure Meinung wissen. Einfach e-mailen an info@pro-uetliberg.ch.

- a) zuviel Licht
- b) ausreichend Licht
- c) zuwenig Licht

Danke vielmals

H.Z.

Die Kleinen hängt man – und die Grossen haben gute Beziehungen

In der Gemeinde Nürens Dorf

musste Bauer B. einen Vordachanbau zur Lagerung von Strohballen in der Landwirtschaftszone abreißen. Das Verfahren verlief am Anfang ganz ähnlich wie die Baugeschichte auf dem Uto Kulm.

Bauer B. baute im Jahre 2000 eine Remise. Ein Stück zu gross, wie die Baudirektion, die für Bauten in der Landwirtschaftszone zuständig ist, bemerkte, aber als Ganzes bewilligt. Ein Gesuch um Erweiterung wurde 2003 abgelehnt. 2008 stellte B. ein Gesuch für einen Vordachanbau für die Lagerung von Strohballen. Die Baudirektion lehnte ab: einer Erweiterung stünden klare Hindernisse gegenüber.

Bauer B. erstellte trotzdem eine Überdachung mit Kunststoffplane. Die Gemeindeverwaltung stellte 2010 die illegale Baute fest. Ein erneutes Baugesuch fand bei der Baudirektion keine Gnade, und die Gemeinde drohte eine Ersatzvornahme (einen Abbruch der Baute) an. Das Baurekursgericht lehnte den Rekurs des Eigentümers ab. Er hatte u.a. gebeten, das Provisorium solange stehen zu lassen, wie das Stroh für die Pferde benötigt werde. Das Gericht setzte im Okt. 2011 drei Monate Frist für die Ersatzvornahme.

Im Oktober 2012 schrieb die Gemeindeverwaltung, dass die Ersatzvornahme innerhalb von drei Wochen mit Kostenfolgen durchgesetzt werde. Es gäbe keine Rekursmöglichkeit (weil Baurekursgerichtsentscheid rechtskräftig). Bauer B. entfernte das Vordach selbst.

Zum Vergleich das Üetliberg-Verfahren

Hotelier F. baute das Kulm-Haus im Landwirtschaftsgebiet zum Seminarhotel um (mit Bewilligung, um das Jahr 2000). Das zulässige Mass der Erweiterung sei mehr als erreicht, schrieb damals die Baudirektion. Doch Hotelier F. baute danach ohne Bewilligung weiter. Er errichtete verschiedene Restaurantteile. Die Standortgemeinde Stallikon schaute weg, verniedlichte und befürwortete später die zusätzlichen Bauten. Ein nachträgliches Baugesuch (eingereicht 2006, nach fünf Jahren!) wurde 2009 (!) durch die Baudirektion abgelehnt. Der Entscheid wird F. durch die Gemeinde eröffnet, ohne die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anzuordnen.

Letzteres ermöglichte F. den Marsch durch die Instanzen bis zum Bundesgericht, das 2011 entschied, dass für die illegal erstellten Bauten keine Ausnahmebewilligung erteilt werden könne. Erst jetzt erfolgte ein Abbruchbefehl durch die Standortgemeinde. Hatte diese es 2009 bewusst vermieden, einen solchen auszusprechen oder hatte sie einfach geschlampt?

F. rekurrierte nun wieder gegen den Abbruchbefehl ans Baurekursgericht, danach ans Verwaltungsgericht. Auch das Bundesgericht wird wohl am Schluss wieder Recht sprechen.

Die Belohnung für F.: Die Baudirektion hat inzwischen für den Uto Kulm einen Gestaltungsplan vorgelegt, der alle illegal erstellten Bauten bewilligungsfähig machen soll und noch einiges dazu. *H.Z.*

Liebe Freundinnen und Freunde

Wir wollen nicht lange drum herumreden: Nach wie vor brauchen wir Geld, um unser Ziel, die Wiederherstellung der legalen naturnahen Verhältnisse auf dem Zürcher Hausberg, zu erreichen. Das ist nicht umsonst zu haben – obwohl die gesetzliche Situation eindeutig ist: Die Terrassen-Überbauungen sind illegal! Schlaun Anwälten gelingt es jedoch immer wieder, den Abriss zu verhindern. Doch Pro Üetliberg stemmt sich dagegen. Bei diesen juristischen Händeln entstehen für uns zwangsläufig beträchtliche Anwaltshonorare und Behördengebühren.

Mit diesem Mitglieder-Info erhalten Sie den Einzahlungsschein für den **Jahresbeitrag 2013 von 30 Franken** – den Sie gerne auch für eine zusätzliche Spende benützen können. Ohne Sie, unsere grosszügigen Gönnerinnen und Gönner, könnten wir das Engagement gar nicht finanzieren.

Herzlichen Dank

MEHR MITGLIEDER BRAUCHT DER VEREIN! Denn je mehr wir sind, desto mehr Gewicht hat unsere Stimme. Werben Sie doch im Kreise Ihrer Verwandten und Bekannten für Pro Üetliberg.

Hannelore Biedermann, 044 493 52 22 bzw. hannelore.biedermann@gmx.ch, freut sich über jede Anmeldung.

Der Vorstand von Pro Üetliberg

IMPRESSUM

Verantwortlich für
Redaktion und Layout:

Pablo Gross *P.G.*
Hannes Zürer *H.Z.*
Margrith Gysel *M.G.*
Anton E. Monn *A.E.M.*

info@pro-uetliberg.ch
www.pro-uetliberg.ch

Pro Üetliberg
Postfach 36
8142 Uitikon

Postkonto
87-383086-6